

VG München

Beschluss vom 16.10.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. H. A. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 1.250,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Wegen der Darstellung des Sachverhalts wird auf den zwischen denselben Beteiligten ergangenen Beschluss der Kammer vom 17. September 2007 (Az.: M 9 E 07.3257) Bezug genommen, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Duldung abgelehnt wurde.

Am 16. Oktober 2007 beantragte die Schwester des Antragstellers zur Niederschrift der Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts München,

die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen und ihm eine Duldung zu erteilen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, der Antragsteller befinde sich seit dem vorigen Tag in Abschiebungshaft und solle am Vormittag des 16. Oktober 2007 nach Serbien abgeschoben werden. Er sei jedoch nicht reisefähig. Zur Glaubhaftmachung wurde dieselbe nervenärztliche Bescheinigung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychoanalyse, Facharzt für psychotherapeutische Medizin Dr. J. K. vom 9. August 2007 vorgelegt, die bereits im vorgenannten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorgelegt worden war, ferner eine Bescheinigung vom 14. August 2007 des mit dem vorgenannten Arzt zusammenarbeitenden Diplompsychologen. Auf die weitere Antragsbegründung wird Bezug genommen. Eine Vollmacht des Antragstellers wollte seine Schwester nachreichen.

Der Antragsgegner hat die für den 16. Oktober 2007, 10.30 Uhr vom Baden-Airport geplante Abschiebung bestätigt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich weiter, dass der Antragsteller am 15. Oktober 2007 dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes D. vorgeführt wurde, der festgestellt hat, dass

die Reise- und Haftfähigkeit des Antragstellers nicht in relevantem Umfang eingeschränkt sei und keine Hinweise für eine floride Suizidgefährdung vorlägen.

Ein Antrag wurde vom Antragsgegner nicht gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig, weil die Schwester des Antragstellers entgegen dem Erfordernis des § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO bis zur gerichtlichen Entscheidung keine auf sie lautende Vollmacht des Antragstellers vorgelegt hat. Die Vollmachtsvorlage ist eine Obliegenheit des Bevollmächtigten, deren Verletzung grundsätzlich zur Unzulässigkeit des eingelegten Rechtsbehelfs führt (BVerwG vom 22.01.1985 - 9 C 105.84 - BVerwGE 71, 20 = NJW 1985, 2963 = InfAuslR 1985, 166 = Buchholz 310 § 67 VwGO Nr. 66). Der mögliche Einwand der Schwester des Antragstellers, sie habe die Nachreichung einer Vollmacht immerhin angekündigt, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Zwar kann nach § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO die Vollmacht nachgereicht werden und das Gericht kann hierfür eine Frist bestimmen. Das Abwarten der Nachreichung einer Vollmacht und die Setzung einer gerichtlichen Frist scheiden vorliegend aber aufgrund der Eigenart des Rechtsschutzbegehrens aus. Da für den Antragsteller die Gewährung von Abschiebungsschutz wegen einer Abschiebung beantragt wurde, die noch am selben Vormittag stattfinden soll, ist von vornherein absehbar, dass die begehrte gerichtliche Entscheidung ergehen muss, solange die Abschiebung noch nicht vollzogen ist. In diesem Fall ist die Nachreichung der Vollmacht und die Setzung einer Frist nicht möglich. Die zulässige Einreichung des gerichtlichen Antrags hätte im vorliegenden Fall die Vorlage einer Vollmacht unmittelbar mit der Antragstellung vorausgesetzt. Auf sie kann auch nicht verzichtet werden, weil es sich vorliegend ohne weiteres auch um eine Eigenmächtigkeit der Schwester des Antragstellers handeln könnte, die es unterlassen haben könnte, das Rechtsschutzbegehren mit diesem abzustimmen. Es ist nicht einmal bekannt, ob die Schwester des Antragstellers seit seiner Inhaftierung noch Gelegenheit hatte, mit ihm zu kommunizieren.

Das Rechtsschutzbegehren hätte auch in der Sache keinen Erfolg gehabt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abschiebung des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a AufenthG). Zur Glaubhaftmachung dieses Sachverhalts wurde eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, die bereits Gegenstand des Verfahrens M 9 E 07.3257 war. Ihr konnte nicht gefolgt werden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gründe des bereits erwähnten Beschlusses vom 17. September 2007 Bezug genommen. Zudem ist der Antragsteller erst am 15. Oktober 2007 nochmals amtsärztlich untersucht worden, wobei festgestellt wurde, dass er reisefähig ist.

Der Antrag war nach alledem abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 5 VwGO. Die Kosten des Verfahrens sind dem Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen, wenn er als vollmachtloser Vertreter das erfolglose Verfahren veranlasst hat (BVerwG vom 23.03.1982 - 1 C 63.79 - Buchholz 310 § 67 VwGO Nr. 55).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V.m. Nr. 1.5, 8.3 (analog) des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl 2004).